

B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

B.A.H. – Cicerostraße 37 – 10709 Berlin

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Bundesgeschäftsstelle
Cicerostraße 37
10709 Berlin

Telefon (030) 369 92 45 - 0
Telefax (030) 369 92 45 - 15

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0049(26)
gel. VB zur öAnhörung am 24.09.
14_Pflegestärkungsgesetz
22.09.2014

Berlin, den 19.09.2014

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegeversorgungsfonds (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5.SGB XI-ÄndG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegeversorgungsfonds (BT-Drs. 18/1798) möchten wir zu der darin vorgesehenen Änderung / Erweiterung des § 45 b SGB XI wie folgt Stellung nehmen:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass mit Einführung des 5. SGB ÄndG zusätzlich zu den bisherigen Betreuungsangeboten auch die Inanspruchnahme niederschwelliger Entlastungsangebote möglich sein soll. Hierdurch soll eine weitere Flexibilisierung der Leistungen der Pflegeversicherung und eine Stärkung der Wahlrechte der Anspruchsberechtigten eingeführt werden. Bis zu 50 % des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstleistungsbetrages für ambulante Pflegedienste können für die Inanspruchnahme solcher Leistungen aufgebracht werden. Dabei ist unerheblich, ob die Person eine eingeschränkte Alltagskompetenz hat oder mindestens Pflegestufe 1 aufweist. Die niederschweligen Entlastungsleistungen sollen insbesondere im Bereich der Organisation, Beratung und emotionale Unterstützung erbracht werden. Die genaue Regelung ist den Ländern durch Rechtsverordnung überlassen.

Den o.g. unter dem Begriff der zusätzlichen Entlastungsleistungen geplanten Änderungen des § 45 b SGB XI kann aus Sicht der B.A.H. nicht zugestimmt werden. Insbesondere die Eröffnung der Möglichkeit, bis zu 50 % der Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen für sog. niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote aufzuwenden birgt ein erhöhtes Risiko des Unterlaufens der gesetzlichen Anforderungen an die Qualität der Pflege. So ist unter anderem vorgesehen, dass solche Leistungen nach Einführung des 5. ÄndG auch von Leistungserbringern erbracht werden können, die nicht den strengen Zulassungsvoraussetzungen für Pflegedienste unterliegen. Allein den Ländern ist es überlassen, bestimmte Anforderungen für die Zulassung solcher Anbieter zu stellen. Bisher waren neben den Pflegediensten als Leistungserbringer allein ehrenamtliche Helfer zugelassen. ...2

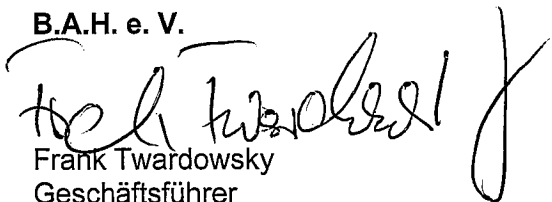
Durch die zu erwartenden fehlenden qualitativen Anforderungen an die Erbringer der niederschweligen Entlastungsleistungen wird die Infrastruktur für eine professionelle ambulante Pflege fahrlässig gefährdet. Hierdurch wird gleichzeitig der Weg für die Etablierung von nichtqualifizierten Dienstleistern im Niedrigpreis-Sektor gebahnt. Diese stellen zudem eine gewisse Gefährdung für die Leistungsempfänger dar, da sie auch nicht der Überprüfung durch den MDK und die Verbände der Pflegekassen unterliegen.

Dem Gesetzesentwurf ist weiterhin zu entnehmen, dass die Pflegekassen gezielt auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Entlastungsleistung und der Möglichkeit der Kombination zwischen Pflegesachleistung und niederschwelliger Betreuungs- und Entlastungsleistung hinweisen sollen. Dem Pflegebedürftigen soll dabei anhand von Kalkulationen und Alternativen die Inanspruchnahme der neuen Ersatzleistungen nahegelegt werden. Hierfür werden durch die Neufassung des § 45 b SGB XI insbesondere finanzielle Anreize geschaffen. In Kombination mit dem auf einen nun erweiterten Empfängerkreis ausgelegten Zusatzbetrag nach § 45 b Abs. 1 SGB XI erhalten die Leistungsempfänger oft mehr als bei Inanspruchnahme der bisherigen Leistungen.

Aufgrund der o.g. Erwägungen ist uns im Interesse unserer Mitglieder, jedoch insbesondere im Interesse einer hochqualifizierten Pflege für Pflegebedürftige daran gelegen, ein Unterlaufen der gesetzlichen Qualitätsstandards zu verhindern. Primär ist dies aus Sicht der B.A.H. durch die Streichung der Regelung zur Umwandlung von 50 % der ambulanten Sachleistungen für die Inanspruchnahme von niederschweligen Entlastungsleistung zu erreichen; zumindest sollten jedoch auch an die Anbieter der niedrigschweligen Entlastungsleistungen dieselben qualitativen Anforderungen gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

B.A.H. e. V.



Frank Twardowsky
Geschäftsführer